

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 11. Jänner 1979

5. Stück

- 9. Verordnung: Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B
- 10. Verordnung: Berechnung und Entrichtung der Beiträge zur Krankenversicherung der Leistungsbezieher nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
- 11. Verordnung: Arbeitsbescheinigung zur Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld
- 12. Verordnung: Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1979

9. Verordnung der Bundesregierung vom 19. Dezember 1978 über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B

Auf Grund der §§ 14 bis 21 und 143 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 329/1977, und des § 19 Abs. 2 des Verwaltungsakademiegesetzes, BGBl. Nr. 122/1975, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung ist auf die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B anzuwenden, soweit in den Abs. 2 und 3 keine Ausnahmen festgelegt sind.

(2) Auf die folgenden Verwendungen ist diese Verordnung nicht anzuwenden:

- 1. Dienst in der Arbeitsmarktverwaltung, im Versorgungs- und Behindertenwesen und in der Arbeitsinspektion;
- 2. Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationsdienst;
- 3. Finanzdienst, Bodenschätzungsdienst, Betriebsprüfungsdienst und Zolldienst;

- 4. Dienst bei Gericht und bei staatsanwaltschaftlichen Behörden;
- 5. Dienst im Österreichischen Postsparkassenamt;
- 6. Dienst in der Post- und Telegraphenverwaltung, soweit für die betreffende Verwendung eine Grundausbildung im Rahmen der Post- und Telegraphenverwaltung vorgesehen ist;
- 7. sozialer Betreuungsdienst;
- 8. technischer Dienst im Eich- und Vermessungswesen.

(3) An die Stelle des erfolgreichen Abschlusses der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B tritt beim Dienst in der Heeresverwaltung (mit Ausnahme des Rechnungsdienstes) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 2.

Ausbildung

§ 2. (1) An der Verwaltungsakademie sind für die nachstehend angeführten Gegenstände Ausbildungslehrgänge einzurichten:

- 1. Österreichisches Verfassungsrecht und Behördenorganisation
- 2. Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten
- 3. Verfahrensrecht
Teil 1: EGVG, AVG und Kanzleiordnung

für alle Verwendungen

Teil 2: VStG und VVG

für die Verwaltungsdienste und den bergbehördlichen Dienst

4. Allgemeine Staatsverrechnung (allgemeine Verrechnungslehre; staatliches Rechnungs- und Kontrollwesen)	für den Rechnungsdienst
5. Österreichische Staatsverrechnung (Verrechnung des Bundes; Grundzüge der Verrechnung der Länder und Gemeinden)	
6. Grundzüge des Finanzrechtes	
7. Grundzüge der automationsunterstützten Datenverarbeitung	für den Rechnungsdienst und (in geringerem Umfang) für die Verwaltungsdienste und den statistischen Dienst
8. Grundzüge der Staatsverrechnung und die wichtigsten Haushaltsvorschriften des Bundes	für die Verwaltungsdienste
9. Unfallverhütung	für die technischen Dienste und den bergbehördlichen Dienst

(2) Das Zuweisungserfordernis zum Lehrgang im Sinne des § 15 Abs. 1 Z. 2 BDG erfüllen jene Bediensteten, die am Beginn des Lehrganges seit mindestens sechs Monaten in einer Verwendung stehen, für die der erfolgreiche Abschluß dieser Grundausbildung als Definitivstellungserfordernis vorgeschrieben ist.

(3) Bedienstete der im Abs. 1 Z. 7 angeführten Verwendungen haben am Ende des Lehrganges im Gegenstand „Grundzüge der automationsunterstützten Datenverarbeitung“ eine einstündige Klausurarbeit zu verfassen. Die Themenstellung und die Bewertung dieser Arbeit obliegen dem Vortragenden dieses Gegenstandes.

(4) Hat ein Bediensteter mehr als ein Drittel des für ihn vorgesehenen Ausbildungslehrganges versäumt, so ist die Zuweisung (Zulassung) zum Lehrgang zu widerrufen.

§ 3. (1) In jenen Gegenständen, die im § 2 Abs. 1 nicht angeführt sind, erfolgt die Ausbildung durch Selbststudium und in der Regel durch praktische Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz).

(2) Sind in einem solchen Gegenstand genügend Kandidaten vorhanden, kann der fachlich zuständige Bundesminister ergänzend eine gemeinsame lehrgangsmäßige Ausbildung durchführen.

Dienstprüfung

§ 4. (1) Die Absolventen des Lehrganges sind vom Direktor der Verwaltungsakademie zur Dienstprüfung zuzuweisen.

(2) Bedienstete, die den Lehrgang nicht absolviert haben, sind auf Antrag zur Dienstprüfung zuzulassen, wenn sie

1. die Zuweisungserfordernisse (§ 15 Abs. 1 BDG) erfüllen oder
2. die betreffende Verwendung erst anstreben und — außer dem erfolgreichen Abschluß

dieser Grundausbildung — alle für diese Verwendung vorgeschriebenen Ernennungserfordernisse erfüllen.

(3) Die Dienstprüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 5. (1) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind dem Stoffgebiet zu entnehmen, das für die mündliche Prüfung des Bediensteten vorgesehen ist. Bei der Themenstellung ist nach Möglichkeit auf die Verwendung des Bediensteten Bedacht zu nehmen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als fünf Stunden dauern. Abweichend hiervon beträgt die Höchstdauer der Klausurarbeit in technischen Fächern sechs Stunden, wenn sie zeichnerische Darstellungen umfaßt. Sie erhöht sich auf acht Stunden, wenn technische Planungsaufgaben zu lösen sind.

§ 6. (1) Die mündliche Prüfung umfaßt die gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 6, 8 und 9 für die betreffende Verwendung vorgesehenen Gegenstände. Die Dienstbehörde hat außerdem einen weiteren Gegenstand für die mündliche Prüfung zu bestimmen. Sie hat dabei je nach Verwendung des Bediensteten

1. das Ressortfach (Rechtsvorschriften des Ressortbereiches, in dem der Bedienstete verwendet wird, sowie Überblick über die wesentlichen Elemente der Rechtsvorschriften für die übrigen Bereiche des Ressorts des Bediensteten) oder
 2. einen in der Anlage zur Verordnung angeführten Gegenstand
- auszuwählen.

(2) Bei den in der Anlage angeführten Gegenständen sind auch die mit dem betreffenden Gegenstand in sachlichem Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften zu prüfen.

(3) In den Verwaltungsdiensten, im Rechnungsdienst und im statistischen Dienst ist zusätzlich der Gegenstand „Grundzüge der automationsunterstützten Datenverarbeitung“ (§ 2 Abs. 1 Z. 7) zu prüfen, wenn der Bedienstete keine positiv bewertete Klausurarbeit im Sinne des § 2 Abs. 3 vorweisen kann.

(4) Im Rechnungsdienst ist abweichend vom Abs. 1 zweiter Satz kein weiterer Gegenstand vorzuschreiben. Im Prüfdienst beim Rechnungshof ist jedoch zusätzlich der Gegenstand „Grundlagen des Prüfungswesens in der öffentlichen Verwaltung und den öffentlichen Unternehmungen und Grundzüge der Organisationslehre“ zu prüfen.

(5) Im Prüfungszeugnis sind sämtliche Gegenstände anzuführen, auf die sich die Grundausbildung erstreckt hat. Wurde § 21 BDG angewendet, so ist auch anzuführen, welche Ausbildungen und Prüfungen auf bestimmte Gegenstände zur Gänze oder teilweise angerechnet wurden.

Prüfungskommission

§ 7. (1) Für die Dienstprüfung ist eine Prüfungskommission beim Bundeskanzleramt einzurichten.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte der Verwendungsgruppe A oder B oder gleichwertiger Besoldungs- und Verwendungsgruppen sowie sonstige, in ihrem Fach anerkannte, wissenschaftlich tätige Personen bestellt werden. Vortragende beim Lehrgang sind vorzugsweise zu berücksichtigen.

(3) Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission und zu Stellvertretern des Vorsitzenden dürfen nur Beamte der Verwendungsgruppe A oder gleichwertiger Besoldungs- und Verwendungsgruppen bestellt werden.

Prüfungssenat

§ 8. (1) Der Prüfungssenat darf — sofern sich nicht aus der Anwendung des § 6 Abs. 3 und 4 zwangsläufig anderes ergibt — neben dem Vorsitzenden nicht mehr als drei Mitglieder umfassen.

(2) Es sind zu prüfen:

1. die im § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 3 und 6 angeführten Gegenstände von einem rechtskundigen Mitglied;
2. der im § 2 Abs. 1 Z. 4 angeführte Gegenstand von einem Beamten der Verwendungsgruppe A;
3. die im § 2 Abs. 1 Z. 5 und 8 angeführten Gegenstände von einem Rechnungsbeamten der Verwendungsgruppe B.

(3) Für Prüfungen technischer Richtung ist ein Absolvent einer technischen Universität als Senatsvorsitzender heranzuziehen.

Anrechnung auf die Grundausbildung

§ 9. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann nachstehende Ausbildungen gemäß § 21 Abs. 1 BDG auf die Grundausbildung anrechnen:

1. Staatsprüfung für den höheren Forstdienst oder für den Försterdienst (§§ 106 bis 109 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440);
2. Ausbildung und Prüfung im Sinne des § 35 Abs. 6 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86 (Verordnung BGBl. Nr. 377/1977);
3. Ziviltechnikerprüfung (§§ 11 bis 14 des Ziviltechnikergesetzes, BGBl. Nr. 146/1957);
4. erfolgreich abgeschlossene EDV-Kurse, soweit in ihnen Kenntnisse in dem für den Gegenstand „Grundzüge der automationsunterstützten Datenverarbeitung“ erforderlichen Umfang vermittelt wurden.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. März 1979 in Kraft.

(2) Gemäß § 134 Abs. 1 BDG treten mit Ablauf des 28. Feber 1979 außer Kraft:

1. die Verordnung der Bundesregierung betreffend die Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst, BGBl. Nr. 165/1971, soweit sie sich nicht auf Bedienstete im Versorgungs- und Behindertenwesen erstreckt,
2. die Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Prüfung für den gehobenen Gartenbaudienst, BGBl. Nr. 102/1972,
3. die Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Prüfung für den gehobenen Archivdienst, BGBl. Nr. 118/1972,
4. die Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Prüfung für den gehobenen landwirtschaftlichen Dienst, BGBl. Nr. 119/1972,
5. die Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Prüfung für den gehobenen Dienst an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten, BGBl. Nr. 155/1972,
6. die Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Prüfung für den gehobenen Dienst der Restauratoren, BGBl. Nr. 376/1972,
7. die Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Prüfung für den gehobenen technischen Dienst, BGBl. Nr. 220/1973,
8. die Verordnung des Präsidenten des Nationalrates betreffend die Prüfung für den gehobenen Stenographendienst, Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 16. Juni 1973,
9. die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Prüfung für den gehobenen Dienst an land-

- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten, BGBl. Nr. 322/1974,
10. die Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Prüfung für den höheren statistischen Dienst, den gehobenen statistischen Dienst, den statistischen Fachdienst und den mittleren statistischen Dienst, BGBl. Nr. 639/1974, soweit sie den gehobenen statistischen Dienst betrifft,
11. die Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Prüfung für den höheren Redaktionsdienst und den gehobenen Redaktionsdienst, BGBl. Nr. 39/1975, soweit sie den gehobenen Redaktionsdienst betrifft,
12. die Verordnung der Bundesregierung betreffend die Grundausbildung und die Prüfung für den Gehobenen Rechnungsdienst, BGBl. Nr. 223/1976.
- (3) Bis zu einer Neuregelung der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A — Dienst beim Rechnungshof sind diese Bediensteten zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B — Rechnungsdienst zuzulassen.
- | | | | |
|--|--|----------------------------------|--|
| Kreisky
Leodolter
Rösch | Androsch
Staribacher
Haiden
Lausecker | Lanc
Weißenberg | Moser
Broda
Sinowatz
Firnberg |
|--|--|----------------------------------|--|

Anlage

Gegenstände gemäß § 6 Abs. 1 Z. 2

- 1 Archivwesen
- 2 Arzneimittelwesen
- 3 automationsunterstützte Datenverarbeitung
- 4 Bergbau
- 5 Beschußwesen
- 6 Buchdruck und Reproduktionsverfahren
- 7 Chemie
- 8 chemische und chemisch-technische Einrichtungen und Verfahren
- 9 Denkmalpflege
- 10 Eisenbahnwesen
- 11 elektrische Energietechnik
- 12 elektrische Nachrichtentechnik und Elektronik
- 13 Elektrizitätswirtschaft
- 14 Energiewirtschaft
- 15 Forstwirtschaft
- 16 Gartenbau
- 17 Geophysik
- 18 Heeresbauwesen
- 19 Hochbau
- 20 Journalistik
- 21 Konservierung (Restaurierung, Präparation) ¹⁾
- 22 Kraftfahrwesen
- 23 Landwirtschaft ²⁾
- 24 Lebensmittelwesen
- 25 Luftfahrtwesen
- 26 Luftschutzwesen
- 27 Luftwaffenwesen
- 28 Maschinenbau
- 29 medizinisch-technische Einrichtungen und Verfahren
- 30 militärische Landesbeschreibung (einschließlich Kartenwesen)
- 31 Münzwesen
- 32 fachliche und verwaltungstechnische Musealangelegenheiten
- 33 Pflanzenbau und Pflanzenschutz

- 34 Personal-, Wirtschafts- und Sachverwaltung (unter besonderer Berücksichtigung der Verwendung des Bediensteten)
- 35 pharmakologische und balneologische Untersuchungen
- 36 Physik
- 37 Punzierungswesen
- 38 Raumforschung, Raumordnung und Raumplanung
- 39 Schifffahrtswesen
- 40 Seilbahn- und Aufzugswesen, Förderungstechnik
- 41 Statistik
- 42 Stenographendienst
- 43 Strahlenschutz
- 44 Straßenbau
- 45 Umweltschutz ²⁾
- 46 Vermessungswesen
- 47 technisches Versuchswesen
- 48 veterinärmedizinisch-technische Einrichtungen und Verfahren
- 49 Waffen- und Heeresmunitionswesen
- 50 Wasserbau und Wasserwirtschaft
- 51 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- 52 Wetterkunde
- 53 Wildbach- und Lawinenverbauung
- 54 Zivilschutzwesen

Anmerkungen:

¹⁾ Die Art der Objekte und der damit vorzunehmenden Maßnahmen sind von der Dienstbehörde anzugeben.

²⁾ Für Verwendungen in Teilbereichen dieses Gegenstandes kann die Dienstbehörde ausschließlich bestimmte Teilgebiete des Gegenstandes vorschreiben, die allerdings besonders eingehend zu beherrschen sind.

10. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 21. Dezember 1978 über die Berechnung und Entrichtung der Beiträge zur Krankenversicherung der Leistungsbezieher nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977

Auf Grund des § 42 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, wird verordnet:

Artikel I

§ 1. Die Landesarbeitsämter haben den zuständigen Trägern der Krankenversicherung monatlich den Stand der Leistungsbezieher zu melden.

§ 2. Die Beiträge zur Krankenversicherung der Leistungsbezieher sind vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zu ermitteln. Sie sind mit dem gleichen Hundertsatz der Beitragsgrundlage zu bemessen, wie er bei dem zuständigen Träger der Krankenversicherung gemäß § 51 Abs. 1 Z. 1 lit. d ASVG für Dienstnehmer festgesetzt ist, die der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehören. Als Beitragsgrundlage dient

das Zweifache der Leistungen ausschließlich der Wohnungsbeihilfe, die innerhalb eines Monats geleistet wurden. Die Summe der ermittelten Beiträge ist dem zuständigen Träger der Krankenversicherung monatlich bekanntzugeben.

§ 3. Der zuständige Träger der Krankenversicherung ist berechtigt, die nach § 2 ermittelten Beiträge zur Krankenversicherung der Leistungsbezieher von den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung bei ihrer Abfuhr einzubehalten.

Artikel II

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt § 1 der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 11. Mai 1956, BGBl. Nr. 106, über die Durchführung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 184/1949 (7. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz), außer Kraft.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

Weißenberg

11. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 21. Dezember 1978 über die Arbeitsbescheinigung zur Geltendmachung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld

Auf Grund des § 46 Abs. 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, wird verordnet:

Artikel I

§ 1. Zum Nachweis der arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung, auf die der Anspruch auf Arbeitslosengeld gestützt wird, hat der Arbeitslose eine Bestätigung des Arbeitgebers beizubringen. Diese Bestätigung hat zu enthalten:

1. den Familien- und Vornamen des Arbeitnehmers, seine Wohnungsanschrift, seine Versicherungsnummer und die Staatsbürgerschaft;
2. die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung des Arbeitnehmers (Tag des Beginnes und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses);
3. die Art der Verwendung des Arbeitnehmers;
4. Unterbrechungen der voll entlohten Beschäftigung durch Krankheit, Kurzarbeit oder Aussetzen;
5. die Zeit eines Karenzurlaubes;
6. die vorgeschriebene bzw. vereinbarte Lehrzeit;
7. die Angabe, ob der Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber in einem Verwandtschaftsverhältnis steht oder mit ihm durch Ehe verbunden ist;
8. ob im Betrieb die Fünftage- oder die Sechstageswoche eingeführt ist;
9. den Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, bei welchem der Arbeitnehmer versichert war;
10. die Höhe des Bruttoverdienstes während der letzten vier vollen Wochen (bei monatlicher Abrechnung während des letzten vollen Monates bzw. wenn keine vollen Wochen und kein voller Monat vorhanden sind, während der letzten 28 Tage) der tatsächlichen Beschäftigung einschließlich der auf die einzelnen Wochen (Monat bzw. Tag) entfallenden Anteile von Sonderzahlungen und allfälligen Sachbezügen;
11. die Art der Lösung des Arbeitsverhältnisses (durch Zeitablauf, durch Kündigung durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer, im beiderseitigen Einverständnis, durch vorzeitigen Austritt, durch fristlose Entlassung oder kraft Gesetz);
12. den Namen (Firma) des Arbeitgebers und den Standort des Betriebes.

§ 2. Die Arbeitsbescheinigung ist auf dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung aufgelegten und bei den Arbeitsämtern erhältlichen Vordruck zu erstellen. Arbeitsbescheinigungen, die im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung erstellt wurden, sind zulässig, sofern sie inhaltlich mit dem amtlichen Vordruck übereinstimmen.

§ 3. Die Arbeitsbescheinigung ist vom Arbeitgeber oder dessen Beauftragten zu fertigen. Zweitausfertigungen der Arbeitsbescheinigung sind als solche zu bezeichnen.

§ 4. Die Träger der Krankenversicherung sind verpflichtet, auf Ersuchen des Arbeitsamtes auf der Arbeitsbescheinigung anzugeben, ob und in welcher Zeit der Arbeitnehmer arbeitslosenversichert war, welcher Arbeitsverdienst der Versicherung zugrunde gelegt wurde, soweit die Berechnung der Beiträge nicht nach dem Lohnsummenverfahren erfolgt, und in welcher Zeit allenfalls Krankengeld bezogen wurde.

Artikel II

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt § 2 der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 11. Mai 1956, BGBl. Nr. 106, über die Durchführung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 184/1949 (7. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz), außer Kraft.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

Weißenberg

12. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 27. Dezember 1978 über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1979

Auf Grund der §§ 108 d und 108 i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, der §§ 47, 49 und 51 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, der §§ 45 und 47 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, und des § 19 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, wird verordnet:

Artikel I

Für das Kalenderjahr bzw. Beitragsjahr 1979 werden unter Bedachtnahme auf Art. IX der 32. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 704/1976, festgestellt:

1. der Meßbetrag nach § 108 b Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit 610,23 S;
2. die Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit 460 S kalendertäglich;
3. die Höchstbeitragsgrundlage nach § 108 b Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit 620 S kalendertäglich;
4. die Aufwertungsfaktoren nach § 108 c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

für die Jahre	mit dem Faktor
1938 und früher	38,859
1939 bis 1946	34,540
1947	19,431
1948	11,661
1949	9,786
1950	7,769
1951	5,755
1952	5,181
1953	4,895
1954	4,606
1955	4,461
1956	4,260
1957	4,085
1958	3,974
1959	3,887
1960	3,600
1961	3,340
1962	3,082
1963	2,878
1964	2,690
1965	2,490
1966	2,338
1967	2,184
1968	2,071
1969	1,935
1970	1,800
1971	1,653
1972	1,497
1973	1,358
1974	1,218
1975	1,138
1976	1,065

Artikel II

Die Beträge, die für das Kalenderjahr bzw. Beitragsjahr 1979 an die Stelle im ASVG genannter fester Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung vom 16. Dezember 1977, BGBl. Nr. 8/1978, der in Art. I Z. 30 lit. a der 32. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 704/1976, angeführten Beträge und unter Bedachtnahme auf Art. I Z. 45 der 32. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 704/1976, wie folgt festgestellt:

1. im § 5 Abs. 2 statt 123 S mit 131 S,
2. im § 5 Abs. 2 statt 369 S mit 393 S,
3. im § 5 Abs. 2 statt 1 604 S mit 1 708 S,
4. im § 44 Abs. 6 lit. a statt 270 S mit 288 S,
5. im § 44 Abs. 6 lit. b statt 100 S mit 107 S,
6. im § 56 a Abs. 2 statt 241 S mit 257 S,
7. im § 74 Abs. 1 statt 107 S mit 114 S,
8. im § 76 Abs. 2 statt 100 S mit 100 S,
9. im § 76 a Abs. 3 statt 98 S mit 104 S,
10. im § 76 b Abs. 1 statt 66 S mit 70 S,
11. im § 77 Abs. 4 statt 62 565 S mit 66 632 S,
12. im § 77 Abs. 4 statt 94 311 S mit 100 441 S,
13. im § 94 Abs. 1 statt 4 542 S mit 4 837 S,
14. im § 94 Abs. 1 statt 7 811 S mit 8 319 S,
15. im § 94 Abs. 3 statt 1 169 S mit 1 245 S,
16. im § 105 a Abs. 2 statt 1 608 S mit 1 713 S,
17. im § 105 a Abs. 2 statt 2 207 S mit 2 279 S,
18. im § 122 Abs. 4 statt 1 921 S mit 2 046 S,
19. im § 152 Abs. 1 statt 1 921 S mit 2 046 S,
20. im § 181 Abs. 1 statt 62 565 S mit 66 632 S,
21. im § 181 Abs. 1 statt 31 282 S mit 33 315 S,
22. im § 181 b lit. a statt 31 282 S mit 33 315 S,
23. im § 181 b lit. b statt 41 711 S mit 44 422 S,
24. im § 181 b lit. c statt 62 565 S mit 66 632 S,
25. im § 212 Abs. 3 statt 2 288 S mit 2 437 S,
26. im § 212 Abs. 3 statt 572 S mit 609 S,
27. im § 253 Abs. 1 statt 2 435 S mit 2 593 S,
28. im § 262 Abs. 2 statt 154 S mit 164 S,
29. im § 276 Abs. 1 statt 2 435 S mit 2 593 S,
30. im § 283 statt 526 S mit 560 S,
31. im § 288 Abs. 1 statt 7 892 S mit 8 405 S,
32. im § 288 Abs. 1 statt 78 924 S mit 84 054 S,
33. im § 292 Abs. 4 lit. h statt 810 S mit 863 S,
34. im § 522 k Abs. 2 statt 1 034 S mit 1 101 S.

Artikel III

(1) Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für das Kalenderjahr 1979 mit 1,065 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß für das Kalenderjahr 1979 auch im Bereich des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes verbindlich.

(2) Die im Art. I Z. 4 angeführten, für das Kalenderjahr 1979 festgestellten Aufwertungsfaktoren sind auch im Bereiche des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes verbindlich.

Artikel IV

Für das Kalenderjahr 1979 werden, unter Bedachtnahme auf Art. III der 24. Novelle zum GSPVG, BGBl. Nr. 705/1976, festgestellt:

1. die Höchstbeitragsgrundlage nach § 25 Abs. 6 Z. 1 des GSVG mit 16 100 S;
2. der Meßbetrag nach § 48 Abs. 2 des GSVG mit 610,23 S;
3. die Höchstbeitragsgrundlage nach § 48 Abs. 3 des GSVG mit 21 700 S.

Artikel V

Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1979 an die Stelle im GSVG genannter fester Beträge treten, werden unter Bedachtnahme auf § 74 Abs. 2 des GSVG wie folgt festgestellt:

1. im § 25 Abs. 5 Z. 1 statt 4 000 S mit 4 260 S,
2. im § 25 Abs. 5 Z. 2 statt 5 000 S mit 5 325 S,
3. im § 60 Abs. 1 statt 4 542 S mit 4 837 S,
4. im § 60 Abs. 1 statt 7 811 S mit 8 319 S,
5. im § 60 Abs. 3 statt 1 169 S mit 1 245 S,
6. im § 74 Abs. 2 statt 1 608 S mit 1 713 S,
7. im § 74 Abs. 2 statt 2 207 S mit 2 279 S,
8. im § 144 Abs. 2 statt 154 S mit 164 S,
9. im § 149 Abs. 4 lit. h statt 810 S mit 863 S,
10. im § 170 Abs. 5 statt 1 921 S mit 2 046 S,
11. im § 236 lit. a statt 3 491 S mit 3 718 S,
12. im § 236 lit. a statt 1 948 S mit 2 075 S,
13. im § 236 lit. b statt 1 948 S mit 2 075 S.

Artikel VI

(1) Der im Bereich des ASVG für das Kalenderjahr 1979 mit 1,065 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß für das Kalenderjahr 1979 auch im Bereiche des BSVG verbindlich.

(2) Die im Art. I Z. 4 angeführten, für das Kalenderjahr 1979 festgestellten Aufwertungsfaktoren sind auch im Bereiche des BSVG verbindlich.

Artikel VII

Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1979 an die Stelle im BSVG genannter fester Beträge treten, werden unter Bedachtnahme auf § 70 Abs. 2 des BSVG wie folgt festgestellt:

1. im § 30 Abs. 7 statt 66 S mit 70 S,
2. im § 56 Abs. 1 statt 4 542 S mit 4 837 S,

3. im § 56 Abs. 1 statt 7 811 S mit 8 319 S,
4. im § 56 Abs. 3 statt 1 169 S mit 1 245 S,
5. im § 70 Abs. 2 statt 1 608 S mit 1 713 S,
6. im § 70 Abs. 2 statt 2 207 S mit 2 279 S,
7. im § 135 Abs. 2 statt 154 S mit 164 S,
8. im § 140 Abs. 4 lit. h statt 810 S mit 863 S,
9. im § 162 Abs. 5 statt 1 921 S mit 2 046 S.

Artikel VIII

Die Beträge, die nach § 225 Abs. 2 BSVG für das Kalenderjahr 1979 an die Stelle im Art. I Z. 44 der 5. Novelle zum B-PVG, BGBl. Nr. 709/1976, genannter Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in Art. VIII Z. 9 und 10 der Verordnung vom 16. Dezember 1977, BGBl. Nr. 8/1978, angeführten Beträge wie folgt festgestellt:

1. im § 151 a Abs. 4 lit. a B-PVG:
 - in der Versicherungsklasse I statt 1 484 S mit 1 580 S,
 - in der Versicherungsklasse II statt 1 622 S mit 1 727 S,
 - in der Versicherungsklasse III statt 1 838 S mit 1 957 S,
 - in der Versicherungsklasse IV statt 2 054 S mit 2 188 S,
 - in der Versicherungsklasse V statt 2 269 S mit 2 416 S,
 - in der Versicherungsklasse VI statt 2 484 S mit 2 645 S,
 - in der Versicherungsklasse VII statt 2 814 S mit 2 997 S,
 - in der Versicherungsklasse VIII statt 3 241 S mit 3 452 S,
 - in der Versicherungsklasse IX statt 3 675 S mit 3 914 S,
 - in der Versicherungsklasse X statt 4 106 S mit 4 373 S,
 - in den Versicherungsklassen XI bis XX statt 4 758 S mit 5 067 S;
2. im § 151 a Abs. 4 lit. b B-PVG:
 - in den Versicherungsklassen I bis X statt 1 484 S mit 1 580 S,
 - in den Versicherungsklassen XI bis XX statt 1 585 S mit 1 688 S.

Artikel IX

Für die Zeit ab dem 1. Jänner 1979 werden auf Grund des § 19 Abs. 5 des B-KUVG die monatliche Höchstbeitragsgrundlage mit 14 200 S und die monatliche Mindestbeitragsgrundlage mit 2 840 S festgestellt.

Weißenberg